



1. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird
2. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird
3. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

## 1. Gesetz vom 22. November 2006, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis hat zu lauten:

#### „INHALTSVERZEICHNIS

##### ABSCHNITT I

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte
  - § 3 Familieneigene Dienstnehmer
  - § 4 Ausnahmen
  - § 5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- ##### ABSCHNITT II
- ##### Dienstvertrag
- § 6 Abschluss des Dienstvertrages
  - § 7 Dienstschein
  - § 8 Inhalt des Dienstvertrages
  - § 9 Dauer des Dienstvertrages
  - § 9a Befristete Dienstverhältnisse
  - § 10 Probendienstverhältnis
  - § 11 Teilzeitarbeit
  - § 12 Dienstantritt
  - § 13 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers und des Dienstnehmers
  - § 14 Entgelt, allgemeine Bestimmungen
  - § 15 Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich
  - § 16 Barlohn
  - § 17 Sonderzahlungen

- § 18 Naturalbezüge
- § 19 Wohnung
- § 20 Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 21 Landnutzung, Viehhaltung
- § 22 Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung
- § 23 Höhe des fortzuzahlenden Entgelts
- § 24 Mitteilungs- und Nachweispflicht
- § 25 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 26 Günstigere Regelungen für die Entgeltfortzahlung
- § 27 Anspruch des Dienstnehmers auf Karenzurlaub
- § 28 Teilung des Karenzurlaubes zwischen Vater und Mutter
- § 29 Aufgeschobener Karenzurlaub
- § 30 Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 31 Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter
- § 32 Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub
- § 33 Beschäftigung während des Karenzurlaubes, sonstige gemeinsame Bestimmungen
- § 34 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 34a Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
- § 34b Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
- § 34c Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 34d Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
- § 34e Karenzurlaub anstelle von Teilzeitbeschäftigung
- § 34f Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Teilzeitbeschäftigung

- § 34g Teilzeitbeschäftigung  
des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 34h Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 34i Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes
- § 34j Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes
- § 34k Dienst(Werks)wohnung
- § 35 Enden des Dienstverhältnisses
- § 36 Kündigungsfristen
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 Vorzeitiger Austritt
- § 39 Entlassung
- § 40 Rechtsfolgen der vorzeitigen  
Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 41 Ersatzanspruch
- § 42 Verschulden
- § 43 Abfertigung
- § 44 Freizeit während der Kündigungsfrist
- § 45 Dienstzeugnis
- § 46 Betriebsübergang
- § 47 Betriebsübergang und  
Kollektivvertragsangehörigkeit
- § 48 Betriebsübergang und  
betriebliche Pensionszusage
- § 49 Haftung bei Betriebsübergang
- § 49a Flexible Gestaltung des Arbeitslebens,  
Bildungskarenz
- § 49b Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts
- § 49c Solidaritätsprämienmodell
- § 49d Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- § 49e Kündigung

### ABSCHNITT IIa

#### Betriebliche Mitarbeitervorsorge

- § 49f Beginn und Höhe der Beitragszahlungen
- § 49g Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume
- § 49h Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse
- § 49i Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang
- § 49j Beendigung des Beitrittsvertrages  
und Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse
- § 49k Mitwirkungsverpflichtung
- § 49l Anspruch auf Abfertigung
- § 49m Höhe und Fälligkeit der Abfertigung
- § 49n Verfügungsmöglichkeit des Anwartschafts-  
berechtigten über die Abfertigung
- § 49o Sterbebegleitung
- § 49p Begleitung von schwerst erkrankten Kindern
- § 49q Kündigungs- und Entlassungsschutz  
bei der Sterbebegleitung und der Begleitung  
schwerst erkrankter Kinder

### ABSCHNITT III

#### Kollektive Rechtsgestaltung

##### Unterabschnitt A

#### Kollektivvertrag

- § 50 Begriff, Inhalt
- § 51 Kollektivvertragsfähigkeit
- § 52 Kollektivvertragsangehörigkeit
- § 53 Hinterlegung, Kundmachung
- § 54 Rechtswirkungen
- § 55 Geltungsdauer
- § 56 Satzung
- § 57 Rechtswirkung der Satzung

##### Unterabschnitt B

#### Betriebsvereinbarung

- § 58 Begriff
- § 59 Wirksamkeitsbeginn
- § 60 Rechtswirkungen
- § 61 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

### ABSCHNITT IV

#### Gleichbehandlung und Schutz vor Benachteiligung

##### Unterabschnitt A

#### Gleichbehandlung von Frauen und Männern; Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

- § 62 Ziel der Gleichstellung
- § 63 Gleichbehandlungsgebot
- § 64 Begriffsbestimmungen
- § 64a Ausnahmebestimmungen
- § 64b Sexuelle Belästigung
- § 64c Belästigung
- § 64d Positive Maßnahmen
- § 64e Gebot der geschlechtsneutralen und  
diskriminierungsfreien Stellenausschreibung
- § 64f Entlohnungskriterien
- § 64g Rechtsfolgen der Verletzung  
des Gleichbehandlungsgebotes
- § 64h Benachteiligungsverbot

##### Unterabschnitt B

#### Schutz vor Benachteiligung

- § 65 Benachteiligungsverbot für ein  
Verhalten bei Gefahr
- § 66 Benachteiligungsverbot für Sicherheits-  
vertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte  
und Arbeitsmediziner
- § 67 Kontrollmaßnahmen

**ABSCHNITT V**  
**Arbeitsschutz**

**Unterabschnitt A**  
**Arbeitszeit und Urlaub**

- § 68 Arbeitszeit
- § 69 Durchrechnung der Arbeitszeit
- § 70 Arbeitsspitzen
- § 71 Gleitende Arbeitszeit
- § 72 Betriebsbedingte Mehrarbeiten
- § 73 Arbeitszeit bei Schichtarbeit
- § 74 Überstundenarbeit
- § 75 Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit
- § 76 Mindestruhezeit
- § 77 Arbeitspausen
- § 78 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 79 Entlohnung der Überstunden  
und der Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 80 Freizeit für Dienstnehmer  
mit eigener Wirtschaft
- § 81 Urlaub
- § 82 Anrechnungsbestimmungen
- § 83 Verbrauch desurlaubes
- § 84 Erkrankung während desurlaubes
- § 85 Urlaubsentgelt
- § 86 Ablöseverbot
- § 87 Aufzeichnungen
- § 88 (aufgehoben)
- § 89 Ersatzleistung

**Unterabschnitt B**  
**Sicherheit und Gesundheitsschutz**

- § 90 Allgemeine Pflichten der Dienstgeber
- § 91 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren,  
Festlegung von Maßnahmen
- § 92 Sicherheits- und Gesundheits-  
schutzdokumente
- § 93 Einsatz der Dienstnehmer
- § 94 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 95 Koordination
- § 96 Überlassung
- § 97 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 98 Aufgaben und Beteiligung  
der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 99 Information
- § 100 Anhörung, Beteiligung
- § 101 Unterweisung
- § 102 Pflichten der Dienstnehmer
- § 103 Aufzeichnungen und Berichte  
über Arbeitsunfälle
- § 104 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

**Unterabschnitt C**  
**Arbeitsstätten**

- § 105 Allgemeine Bestimmungen
- § 106 Ausgänge, Verkehrswege, Gefahrenbereiche
- § 107 Verkehr in den Betrieben
- § 108 Brandschutz, Explosionsschutzmaßnahmen
- § 109 Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung
- § 110 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 111 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 112 Wohnräume, Unterkünfte
- § 113 Nichtrauchererschutz
- § 114 Arbeitsmittel
- § 115 Arbeitsstoffe
- § 116 Grenzwerte, Grenzwertmessungen
- § 117 Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung

**Unterabschnitt D**  
**Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze**

- § 118 Allgemeine Bestimmungen
- § 119 Handhabung von Lasten
- § 120 Lärm
- § 121 Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 122 Bildschirmarbeitsplätze
- § 123 Persönliche Schutzausrüstung  
und Arbeitskleidung

**Unterabschnitt E**  
**Gesundheitsüberwachung  
und Präventivdienste**

- § 124 Eignungs- und Folgeuntersuchungen  
sowie sonstige Untersuchungen
- § 125 Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 126 Aufgaben, Information und Beziehung  
der Sicherheitsfachkräfte
- § 126a Sicherheitstechnische und  
arbeitsmedizinische Betreuung durch  
Inanspruchnahme eines Präventionszentrums  
der Unfallversicherungsträger
- § 127 Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 128 Aufgaben, Information und Beziehung  
der Arbeitsmediziner
- § 129 Zusammenarbeit
- § 130 Meldung von Missständen
- § 131 Abberufung
- § 131a Sonstige Fachleute
- § 131b Präventionszeit
- § 132 Verordnungen über Dienst-  
nehmerschutzbestimmungen

Unterabschnitt F  
**Schutz der Frauen und Mütter**

- § 133 (aufgehoben)
- § 134 Mutterschutz
- § 135 Schutz der werdenden Mütter
- § 136 Schädliche Arbeiten
- § 137 Verbotene Arbeiten
- § 138 Schutz nach der Entbindung
- § 139 Beschäftigungsverbote
- § 140 Stillende Mütter
- § 141 Stillzeit
- § 142 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 143 Befristete Dienstverhältnisse
- § 144 Weiterzahlung des Arbeitsentgelts
- § 145 Karenzurlaub
- § 145a Teilung des Karenzurlaubes  
zwischen Mutter und Vater
- § 145b Aufgeschobener Karenzurlaub
- § 145c Karenzurlaub der Adoptiv-  
oder Pflegemutter
- § 145d Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters
- § 145e Recht auf Information, gemeinsame  
Bestimmungen zum Karenzurlaub
- § 146 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 146a Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
- § 146b Gemeinsame Bestimmungen  
zur Teilzeitbeschäftigung
- § 146c Verfahren beim Anspruch  
auf Teilzeitbeschäftigung
- § 146d Verfahren bei der vereinbarten  
Teilzeitbeschäftigung
- § 146e Karenzurlaub anstelle  
von Teilzeitbeschäftigung
- § 146f Kündigungs- und Entlassungsschutz  
bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 146g Teilzeitbeschäftigung  
der Adoptiv- oder Pflegemutter
- § 146h Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 146i Austritt aus Anlass  
der Geburt eines Kindes
- § 147 Dienst(Werks)wohnung

Unterabschnitt G  
**Schutz der Jugendlichen und Kinder**

- § 148 Schutz der Jugendlichen
- § 149 Verbotene Arbeiten
- § 150 Verbot der Züchtigung  
und von Geldstrafen
- § 151 Kinderarbeit

**ABSCHNITT VI**  
**Arbeitsaufsicht**

- § 152 Allgemeines
- § 153 Aufgaben und Befugnisse der Land-  
und Forstwirtschaftsinspektion
- § 154 Besondere Befugnisse
- § 155 Manuduktionspflicht
- § 156 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 157 Fachorgan
- § 158 Berufsrecht
- § 159 Verschwiegenheitspflicht
- § 160 Bericht
- § 161 Verfahrensbestimmung
- § 162 Unterstützung
- § 163 Zusammenarbeit mit den  
Trägern der Sozialversicherung
- § 164 Bestellungsvoraussetzungen

**ABSCHNITT VII**  
**Lehrlingswesen**

- § 165 Lehrverhältnis
- § 166 Lehrzeit
- § 167 Lehrvertrag, Lehranzeige
- § 168 Pflichten des Lehrlings
- § 169 Pflichten des Lehrberechtigten
- § 170 Lehrlingsentschädigung
- § 171 Beendigung des Lehrverhältnisses
- § 172 Auflösung des Lehrverhältnisses
- § 173 Einvernehmliche Auflösung
- § 174 Kündigung
- § 175 Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-  
und Fachausbildungsstelle

**ABSCHNITT VIII**  
**Betriebsverfassung**

Unterabschnitt A  
**Betrieb und Dienstnehmer**

- § 176 Betrieb
- § 177 Gleichstellung
- § 178 Dienstnehmer
- § 179 Rechte des einzelnen Dienstnehmers
- § 180 Aufgabe
- § 181 Grundsätze der Interessenvertretung

Unterabschnitt B  
**Organisationsrecht**

- § 182 Organe der Dienstnehmerschaft

## Unterabschnitt C

**Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung**

- § 183 Zusammensetzung, Gruppenzugehörigkeit
- § 184 Aufgaben der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung
- § 185 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen
- § 186 Teilversammlungen
- § 187 Einberufung
- § 188 Vorsitz
- § 189 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen
- § 190 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen
- § 191 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

## Unterabschnitt D

**Betriebsrat**

- § 192 Anzahl der Betriebsratsmitglieder
- § 193 Wahlgrundsätze
- § 194 Aktives Wahlrecht
- § 195 Passives Wahlrecht
- § 196 Berufung des Wahlvorstandes
- § 197 Vorbereitung der Wahl
- § 198 Durchführung der Wahl
- § 199 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 200 Vereinfachtes Wahlverfahren
- § 201 Anfechtung
- § 202 Nichtigkeit
- § 203 Tätigkeitsdauer des Betriebsrates
- § 204 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
- § 205 Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
- § 206 Einheitlicher Betriebsrat
- § 207 Fortsetzung der Tätigkeitsdauer
- § 208 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 209 Ersatzmitglieder
- § 210 Konstituierung des Betriebsrates
- § 211 Sitzungen des Betriebsrates
- § 212 Beschlussfassung
- § 213 Übertragung von Aufgaben
- § 214 Autonome Geschäftsordnung
- § 215 Vertretung nach außen
- § 216 Beistellung von Sacherfordernissen
- § 217 Betriebsratsumlage
- § 218 Betriebsratsfonds
- § 219 Rechnungsprüfer

## Unterabschnitt E

**Betriebsausschuss**

- § 220 Voraussetzung, Errichtung
- § 221 Geschäftsführung

## Unterabschnitt F

**Betriebsräteversammlung**

- § 222 Zusammensetzung, Geschäftsführung
- § 223 Aufgaben

## Unterabschnitt G

**Zentralbetriebsrat**

- § 224 Zusammensetzung
- § 225 Berufung
- § 226 Tätigkeitsdauer
- § 227 Geschäftsführung
- § 228 Aufwand
- § 229 Zentralbetriebsratsumlage
- § 230 Zentralbetriebsratsfonds
- § 231 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
- § 232 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

## Unterabschnitt H

**Befugnisse der Dienstnehmerschaft, Allgemeine Befugnisse**

- § 233 Überwachung
- § 234 Intervention
- § 235 Allgemeine Information
- § 236 Beratung
- § 237 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- § 237a Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf
- § 238 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen der Dienstnehmer

## Unterabschnitt I

**Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten**

- § 239 Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
- § 240 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
- § 241 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
- § 242 Ersetzbare Zustimmung
- § 243 Betriebsvereinbarungen

## Unterabschnitt J

**Mitwirkung in personellen Angelegenheiten**

- § 244 Personelles Informationsrecht
- § 245 Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern
- § 246 Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

- § 247 Mitwirkung bei Versetzungen
- § 248 Mitwirkung bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
- § 249 Mitwirkung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen
- § 250 Mitwirkung bei Beförderungen
- § 251 Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen
- § 252 Anfechtung von Kündigungen
- § 253 Anfechtung von Entlassungen
- § 254 Anfechtung durch den Dienstnehmer

#### Unterabschnitt K

#### Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- § 255 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte
- § 256 Mitwirkung bei Betriebsänderungen
- § 257 Mitwirkung im Aufsichtsrat

#### Unterabschnitt L

#### Organzuständigkeit

- § 258 Kompetenzabgrenzung
- § 259 Kompetenzübertragung

#### Unterabschnitt M

#### Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

- § 260 Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht
- § 261 Freizeitgewährung
- § 262 Freistellung
- § 263 Bildungsfreistellung
- § 264 Erweiterte Bildungsfreistellung
- § 265 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 266 Kündigungsschutz
- § 267 Entlassungsschutz

### ABSCHNITT IX

#### Behörden und Verfahren

- § 268 Einigungskommission
- § 269 Zuständigkeit
- § 270 Obereinigungskommission
- § 271 Zuständigkeit
- § 272 Gleichbehandlungskommission
- § 273 Geschäftsführung
- § 274 Aufgaben
- § 275 Zuständigkeit
- § 276 Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
- § 277 Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle
- § 278 Beisitzer
- § 279 Anrufung bei Betriebsvereinbarung
- § 280 Verhandlung, Beschlussfassung

### ABSCHNITT X

#### Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

- § 281 Aufzeichnungspflichten
- § 282 Schutz der Koalitionsfreiheit
- § 283 Zwingender Rechtscharakter
- § 283a Verweisungen
- § 284 Strafbestimmungen
- § 285 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 286 Übergangsbestimmungen
- § 287 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
- § 288 In-Kraft-Treten“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte gelten auch jene Dienstnehmer, die – unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden – in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen beschäftigt werden.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

#### Sonderzahlungen

(1) Neben dem laufenden Entgelt gebühren dem Dienstnehmer als Sonderzahlungen ein Urlaubszuschuss und das Weihnachtsgeld.

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen nach Abs. 1 entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilsmäßig, sofern nicht durch Kollektivvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Ansprüche gebühren nicht im Fall des unbegründeten vorzeitigen Austrittes.

(3) Dienstnehmern, deren Arbeitszeit beim selben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung auf ein nach den dafür geltenden Vorschriften zulässiges Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit vermindelter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

4. Der Abs. 7 des § 22 hat zu lauten:

„(7) Die Leistungen für die im Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer im Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hierzu ein Kostenzuschuss mindestens in der halben Höhe der nach § 45 Abs. 1 ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.“

5. Im Abs. 1 des § 29 hat der vierte Satz zu lauten:

„§ 27 Abs. 1 ist anzuwenden.“

6. § 37 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 9 des § 46 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden.“

8. Im § 49f wird nach dem Abs. 1 folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Dienstgeber hat abweichend vom Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder Kalenderjahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 v. H. vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.“

9. Im Abs. 2 des § 49h wird das Wort „zunächst“ aufgehoben.

10. Im § 49h werden nach dem Abs. 3 folgende Bestimmungen als Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 3 vierter Satz, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b) Die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Mitarbeitervorsorgekasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.“

11. Der Abs. 4 des § 49j hat zu lauten:

„(4) § 49h Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden.“

12. Der Abs. 2 des § 49o hat zu lauten:

„(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.“

13. § 49p hat zu lauten:

„§ 49p

#### **Begleitung von schwerst erkrankten Kindern**

§ 49o ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern oder leiblichen Kindern des Ehegatten oder Lebensgefährten) des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend vom § 49o Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden. Bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer neun Monate nicht überschreiten.“

14. Im Abs. 5 des § 83 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 27, 31, 145 und 145d um jenen Zeitraum, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt.“

15. Im Abs. 8 des § 126 hat der zweite Satz zu lauten:

„In Arbeitsstätten mit bis zu 25 Dienstnehmern können Dienstgeber die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen, die durch eine Ausbildungseinrichtung bescheinigt werden, die eine nach § 74 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannte Fachausbildung durchführt.“

16. Der Abs. 1 des § 139 hat zu lauten:

„(1) werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden.“

17. Die Abs. 2 und 3 des § 165 haben zu lauten:

„(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben nach § 17 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000,

LGBL. Nr. 32, oder in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen nach § 17a des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000.“

18. Der Abs. 1 des § 195 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt waren. Nicht wählbar sind jedoch Personen, die nach § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

19. Im § 272 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die jeweiligen Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.“

20. Im § 276 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) (Landesverfassungsbestimmung) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.“

21. Nach § 283 wird folgende Bestimmung als § 283a eingefügt:

„§ 283a

#### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002,

2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006,

3. Exekutionsordnung, RGL. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006,

4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006,

5. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2006,

6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 60/2006,

7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006,

8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

9. Zivilprozessordnung – ZPO, RGL. Nr. 120/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2006,

10. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2006,

11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006,

12. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006,

13. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006,

14. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2006,

15. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2006,

16. Investmentfondsgesetz – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2006,

17. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006,

18. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2004,

19. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004,

20. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006,

21. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2004,

22. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/2001,

23. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2006,

24. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2004,

25. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2006,

26. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002,

27. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

22. Im Abs. 2 des § 284 hat der dritte Satz zu lauten:

„§ 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ist anzuwenden.“

23. § 287 hat zu lauten:

„§ 287

#### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

376L0207: Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG,

383L0477: Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG,

389L0391: Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit,

389L0654: Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

389L0655: Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/45/EG,

389L0656: Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

390L0269: Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

390L0270: Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

(Fünfte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

391L0322: Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/15/EG,

391L0382: Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz,

391L0383: Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis,

392L0058: Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

392L0085: Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

393L0088: Richtlinie 93/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit,

394L0033: Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz,

395L0063: Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit,

398L0024: Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

398L0050: Richtlinie 98/50/EG zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen,

399L0070: Richtlinie 99/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge,

399L0092: Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

32000L0039: Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit,

32000L0043: Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,

32000L0054: Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

32000L0078: Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf,

32001L0023: Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen,

32002L0044: Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

32003L0010: Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physika-

lische Einwirkungen (Lärm, Siebzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

32003L0088: Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung,

32004L0037: Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG).“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 49f Abs. 1a in der Fassung des Art. I Z. 8 kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember des Jahres wirksam werden, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

(2) § 49p in der Fassung des Art. I Z. 13 gilt für eine Begleitung schwerst erkrankter Kinder, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verlangt wird. Dienstnehmer und Dienstgeber können jedoch bei einer Begleitung von schwerst erkrankten Kindern, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.

(3) § 195 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 18 ist auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfolgt.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 19 und 20 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 19 und 20 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 2. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBl. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 71/2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung darge-

stellten Teile der Grundstücke 435/1, 452 und 1603 KG Aldrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlage*

## 3. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 54/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

ten Teile der Grundstücke 297/1, 2712/1 und 2712/11 KG Absam von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlage*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck